

14. Januar 2019

Auszug aus der Niederschrift über die 27. Sitzung (öffentlich) des Verwaltungsrats der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR am 03.12.2018, Seite 11

22. Anträge und Anfragen von Verwaltungsratsmitgliedern

- f) **Frau Reutlinger erkundigt sich, ob wie in Bochum Laubkörbe von der ENNI AöR aufgestellt werden können, in denen Anwohner das Laub der Straßenbäume entsorgen können. Sie bittet um Darstellung der finanziellen Auswirkungen einer solchen Maßnahme auch unter Berücksichtigung einer möglichen Kostenersparnis im Rahmen der Straßenreinigung, wenn weniger Laub von den Kehrmaschinen aufgenommen wird.**

Die Laubentsorgung auf Gehwegen und Straßen stellt in jedem Jahr sowohl die Anlieger als auch ENNI Stadt & Service vor eine Herausforderung. Dabei gelten hier getrennte Zuständigkeiten. Die Übertragung und der Umfang der Straßenreinigungspflicht ergeben sich aus der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der 15. Änderung vom 04.12.2017. Danach ist für die Beseitigung des gesamten Kehrichts, hierzu zählt auch das Laub, der Reinigungspflichtige zuständig. Die Reinigungspflicht der Gehwege obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke. Sie müssen das Laub vom Gehweg in eigener Verantwortung entsorgen, unabhängig davon, wem der laubabwerfende Baum gehört.

Um die Bürger hier zu entlasten, hat der damals zuständige Betriebsausschuss vor über 10 Jahren beschlossen, einen Sonderservice einzurichten. Dazu wurden verschiedene Sammelsysteme verglichen und bewertet. Die Sammlung über Laubkörbe war ein Bestandteil dieses Vergleichs.

Für Moers halten wir dieses System aus verschiedenen Gründen für ungeeignet:

Kosten:

Neben den Anschaffungskosten für geeignete Körbe müssen finanzielle Mittel für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen eingeplant werden. Hinzu kommen Kosten für das Aufstellen und Abziehen der Körbe vor und nach der Laubzeit.

Da es sich bei dem Laub auf Gehwegen abfallrechtlich um Kehricht handelt, können die Kosten für Laubkörbe nicht über die Abfallgebühr auf alle Moerser Gebührenzahler verteilt werden. Sie müssten in die Straßenreinigungsgebühr einfließen und würden nur von den Bürgern getragen, die für die Reinigung ihrer Straße Straßenreinigungsgebühren entrichten.

Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit könnten diese Körbe daher nur an den Straßen aufgestellt werden, die durch ENNI gereinigt werden. Die Forderung nach Laubkörben dürfte aber auch aus anderen Straßen kommen.

Organisation:

Das Aufstellen von Laubkörben ist mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden. Es bedarf einer umfangreichen Überprüfung und Auswahl geeigneter Straße sowie einer gesonderten Tourenplanung für das Aussaugen.

Fehlbefüllungen:

Werden andere Abfälle als Laub in die Körbe entsorgt, kann es zu technischen Problemen beim Aussaugen kommen, bis hin zu Beschädigungen des Fahrzeugs. Das führt nicht nur zu höheren Kosten, es verhindert auch das planmäßige Absaugen aller Körbe.

In verschiedenen Bereichen des Stadtgebiets, unter anderem in Meerbeck, kehren die Anwohner regelmäßig nicht nur das Laub vom Gehweg sondern auch aus ihren Gärten ebenso wie Rasenschnitt in die Straßenrinne und auf die Fahrbahn. Dies war und ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Zuge der Straßenreinigung werden die Straßen lediglich aus Gründen der Verkehrssicherung sowie der Hygiene von üblicherweise dort anfallenden Abfälle gesäubert.

Befüllung mit Hausabfällen:

Ein weiteres großes Problem in Moers bleibt die Fremdentorgung von Restabfällen. Um die eigenen Abfallgebühren gering zu halten, werden erhebliche Mengen Restabfall über die öffentlichen Straßenpapierkörbe oder die Abfallbehälter auf Friedhöfen entsorgt. Große, offene Sammelkörbe für das Laub der Straßenbäume bieten sich geradezu an, mit anderen Abfällen missbräuchlich befüllt zu werden. Wir würden damit diesem praktizierten ordnungswidrigen Verhalten Vorschub leisten.

Störstoffe:

Enthält das Laub zu viele Störstoffe, kann es nicht als Grünschnitt entsorgt werden. Es wird in der Entsorgungsanlage auf Restabfall umdeklariert. Dadurch erhöhen sich die Entsorgungskosten um den Faktor 4.

Vergleich – Laubkörbe in Bochum:

Im Unterschied zu der Situation in Moers erfolgt in Bochum die Gehwegreinigung in 80 – 90% aller Straßen durch den Entsorger, hier die USB. Die Straßenreinigungsgebühren in Bochum liegen mit 7,85 € je Meter (einmal wöchentliche Reinigung Fahrbahn + Gehweg) dadurch deutlich über denen in Moers (1,96 € je Meter einmal wöchentliche Reinigung, 1,46 € bzw. 0,48 € je Meter für den Winterdienst).

Laubkörbe werden nur in Straßen aufgestellt, in denen die Gehwegreinigung durch die USB durchgeführt wird. Voraussetzung ist immer ein Antrag der Anlieger verbunden mit deren Bereitschaft, das Laub mehrmals wöchentlich aufzufegen und in die Laubkörbe zu füllen. So sorgen sie für ein saubereres Erscheinungsbild in ihrer Straße, das mit einer einmal wöchentlichen Reinigung durch die USB nicht gewährleistet werden kann. Die Bürger unterstützen hier mit freiwilligem, regelmäßigem Engagement die Arbeit der USB.

Grünschnittentsorgung:

Die Entsorgung von Grünschnitt über Laubkörbe ist nicht praktikabel und nicht wirtschaftlich sinnvoll möglich. Mit der Biotonne bieten wir hierfür jedem Haushalt bereits eine bequeme Entsorgungsmöglichkeit.

g) Frau Reutlinger bittet um Informationen zur Kommunikation mit Grundstückseigentümern zur Straßenreinigung und Prüfung, ob ein runder Tisch dazu eingerichtet werden kann.

Die Straßenreinigung wird seit Jahrzehnten unverändert auf Grundlage geltender Rechtsvorschriften – der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW), Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) - von uns durchgeführt. Die Änderung unserer Rechtsform hatte keinen Einfluss auf Aufgaben, Durchführung und Reinigungsintervalle.

Wenn die Sauberkeit heute als schlechter wahrgenommen wird, so hat dies andere Ursachen. Neben allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen, wie etwa einer gesteigerten Erwartungshaltung bei zeitgleich sinkender Bereitschaft, selbst mitzuwirken, erschwert zudem die gestiegen Zahl der parkenden Fahrzeuge die Straßenreinigung.

Grundsätzlich ist die Verpflichtung zur Straßenreinigung eine seit Jahren unveränderte Aufgabe, die Hausverwaltungen und Wohnungsgesellschaften bekannt ist.

Nach unserem Kenntnisstand sprechen die Wohnungsverwaltungen dieses Thema in aller Regel bei Abschluss eines Mietvertrages als Teil allgemeiner Mieterpflichten an bzw. regeln es im Mietvertrag. Die Zuständigkeit für die Reinigung einer Straße ändern wir nur in sehr seltenen Fällen. Grundsätzlich können Anlieger dies beantragen. Voraussetzung ist, dass sich 2/3 der betroffenen Eigentümer dafür aussprechen. Insofern ist hier auch die Information der Betroffenen sichergestellt.

Unser Ansprechpartner und Verantwortlicher für die Einhaltung der Straßenreinigungspflicht ist immer der Grundstückseigentümer. Inwieweit er diese Aufgaben delegiert, ist rein privat- bzw. mietrechtlich zu regeln und entzieht sich vollständig unserer Einflussnahme.

Mit dem Erwerb einer Immobilie gehen unterschiedlichste Aufgaben und Pflichten einher, über die sich ein Eigentümer informieren muss. Die Verpflichtung zur Straßenreinigung ist nicht neu und gilt bundesweit nahezu einheitlich. Insofern erfolgt hier keine gezielte Information durch uns.

Auch wenn wir die Straßenreinigung ordnungsgemäß und nach allgemeinen Rechtsvorschriften durchführen, erkennen wir bestimmte Problemlagen. Da ein sauberes Moers für uns ein wichtiges Anliegen ist, sind wir durchaus an einer Lösung dieser Schwierigkeiten interessiert. Um Fehler, die auf mangelnder Kenntnis der Aufgaben beruhen abzustellen, werden wir einen Flyer mit den wichtigsten Informationen und praktischen Tipps zu diesem Thema entwickeln.

Im Zuge des Stadtteilprojektes in Meerbeck wird auch das Thema Stadtsauberkeit behandelt. Darüber hinaus einen runden Tisch einzurichten, erachten wir als wenig zielführend.

- h) **Frau Reutlinger fragt unter Verweis auf die Vorgehensweise in Kamp-Lintfort, ob auch die ENNI AöR beabsichtigt, Ordnungswidrigkeiten im Bereich wilder Müll selbst unabhängig vom Kreis zu ahnden. Ihrer Ansicht nach reicht es nicht, wilden Müll zu entfernen, ohne ein Konzept zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten zu haben. Sie fragt auch nach der Möglichkeit einer Partnerschaft zwischen Ordnungsamt und ENNI AöR.**

Zunächst einmal ist es wichtig, wilden Müll möglichst schnell zu beseitigen. Erfahrungsgemäß sinkt die Hemmschwelle, Abfälle wild zu entsorgen, wenn bereits Ablagerungen vorhanden sind.

Ein Verursacher kann in den häufigsten Fällen nicht ermittelt werden.

Sollten eindeutige Beweismittel gefunden werden oder Zeugenaussagen zur zweifelsfreien Identifizierung eines Täters führen, wird eine derartige Ordnungswidrigkeit weiter verfolgt.

Die Kompetenzen einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) unterscheiden sich in Teilen von denen einer Kommune. Laut aktueller Rückfrage beim Städte- und Gemeindebund gibt es immer noch keine einheitliche Einschätzung, inwieweit eine Anstalt öffentlichen Rechts für die ihr übertragenen Aufgaben eigenständige Ordnungsbehörde ist oder diese Funktion bei der Stadt verbleibt.

Die ENNI AöR hat die Kompetenz, Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die von uns in den Bereichen Abfallentsorgung und Straßenreinigung erlassenen Satzungen zu verfolgen. Andere Ordnungswidrigkeiten werden durch die kommunale Ordnungsbehörde oder den Kreis Wesel verfolgt. Der Kreis Wesel ist dabei immer für die Verfolgung von wilden Abfallablagerungen auf Privatgrundstücken verantwortlich. Unerlaubte Entsorgungen in öffentlich zugänglichen Wäldern

verfolgt die Forstbehörde. Sie sammelt die Abfälle dort auch ein und überlässt sie der Kommune zur Abfuhr.

Im Rahmen der personellen Möglichkeiten kooperieren die Ordnungsbehörde der Stadt Moers, die Polizei und ENNI bereits heute in einzelnen Bereichen, beispielsweise bei Kontrollen auf den Friedhöfen.

i) Frau Reutlinger bittet zu prüfen, ob in Moers komplett von der Entsorgung per gelbem Sack auf gelbe Tonne umgestellt werden kann.

Verantwortlich für die Erfassung und Verwertung von Verpackungsabfällen sind gemäß der Verpackungsverordnung des Bundesgesetzgebers die Systembetreiber der Dualen Systeme. Die Abfuhr gelber Säcke und Tonnen erfolgt rein privatwirtschaftlich. Eine Entscheidung über Änderungen des Abfuhrsystems obliegt den Betreibern. Die Kreise und Kommunen sind hier nicht weisungsbefugt.

Die Abfuhr der Verpackungsabfälle über gelbe Tonnen hat im Übrigen grundsätzlich auch Nachteile. Unter anderem werden gelbe Tonnen stärker mit Restabfällen und anderen verpackungsfremden Stoffen verunreinigt, den Nutzern steht nur ein begrenztes Volumen zur Verfügung und der Platzbedarf für eine Tonne ist höher, was in dicht besiedelten Bereichen zu großen Problemen führt. Aus diesem Grund kann jeder Grundstückseigentümer in Moers zwischen gelben Säcken oder Tonnen wählen.

Zum Bereitstellen von Abfällen und Abfallbehältern regelt § 16 der Abfallsatzung, dass diese am Abfuhrtag an der Straße bereitzustellen sind.